

Das Coronavirus-Maßnahmenpaket im Detail:

Die auf dem KMU-Förderungsgesetz basierende Haftungsrichtlinie für KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft wird um den Haftungsgegenstand „Überbrückungsfinanzierungen“ ergänzt – die Kosten für die Haftungsübernahme (einmalige Bearbeitungsgebühr und Haftungsprovision) trägt das Bundesministerium für Landwirtschaft Region und Tourismus.

Rahmenbedingungen:

- Als Überbrückungsfinanzierung ist ein neuer Kredit (i.d.R. der Hausbank) zu verstehen, der vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen, die aufgrund erheblicher Rückgänge der Umsatzerlöse (erwarteter Rückgang von mehr als 15 Prozent) entstanden sind, dient.
- Die ÖHT behaftet Überbrückungsfinanzierungen bis max. 500.000 Euro für drei Jahre mit einer Haftungsquote von 80 Prozent.
- Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen können jene KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Anspruch nehmen, die schon jetzt vom Geltungsbereich der Haftungsrichtlinie umfasst sind.
- Überbrückungsfinanzierungen können grundsätzlich nur von wirtschaftlich gesunden Unternehmen in Anspruch genommen werden, Leitbetriebe (5 Prozent des örtlichen Nächtigungsaufkommens) in Schwierigkeiten (Vermutung eines Restrukturierungsbedarfes iSd URG-Kriterien) können bei der ÖHT um eine Restrukturierungsförderung ansuchen.

- KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die bereits über eine Kreditverbindung zur ÖHT verfügen, können aus dem aktuellen Anlass um eine Zahlungserleichterung ansuchen.
- Für diese Maßnahmen sind ein vereinfachtes und schnelleres Verfahren vorgesehen. Ansuchen werden vorbehaltlich des Inkrafttretens der Richtlinien-Ergänzung bereits entgegengenommen.
- Weitere Voraussetzungen und die entsprechenden Formulare für Ansuchen finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank unter www.oeht.at bzw. können per E-Mail unter **hotline@oeht.at** angefordert werden.